

Aktenzeichen

12_RJ_492/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 28. November 1963

der Landesversicherungsanstalt Berlin, Berlin-
Charlottenburg 9, Messedamm 1-3,

Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 28. November 1963,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident R a a c k
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h und

Bundesrichter M e l l w i t z
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter K ö h l e r und

Bundessozialrichter B o g a t z
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt :

Auf die Revision der Beklagten werden das Urteil
des Landessozialgerichts Berlin vom 12. Oktober
1961 und das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom
27. Juli 1960 dahin abgeändert, daß dem Kläger die
erhöhte Rente für die Zeit vom 1. Oktober 1955 an
zu gewähren ist; die weitergehende Klage wird
abgewiesen.

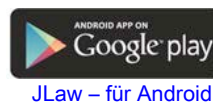
Im übrigen wird die Revision der Beklagten zurück-
gewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Hälfte der außer-
gerichtlichen Kosten des gesamten Verfahrens zu
erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

Der im Jahre 1885 geborene Kläger bezieht auf Grund des rechtskräftigen Rentenbewilligungsbescheides der Versicherungsanstalt Berlin (West) - VAB - vom 10. November 1951 seit dem 1. Juni 1951 Altersinvalidenrente bzw. Altersruhegeld aus der Arbeiterrentenversicherung. Nach der dem Bescheid beigefügten Rentenberechnung waren dem Kläger 194 Wochen Kriegsdienst - und zwar des ersten Weltkrieges - angerechnet worden. Seine Kriegsdienstzeit im zweiten Weltkrieg blieb dagegen unberücksichtigt. Der Kläger hatte hierüber keine Unterlagen eingereicht, jedoch in seinem Rentenantrag angegeben, er habe auch vom Juni 1944 bis August 1945 Wehrdienst geleistet. Das Formular seines Rentenantrags enthielt den vorgedruckten Vermerk: "Dem Rentenantrag sind beizufügen: ... 3. Nachweise über geleistete Kriegsdienste (Wehrpaß, Soldbuch usw.) ..."

Am 15. September 1959 bat der Kläger, nachdem er vorher mehrmals erfolglos die Vorverlegung des Rentenbeginns verlangt hatte, um Anrechnung seiner Kriegsdienstzeit im zweiten Weltkrieg; er habe bei Durchsicht seines Rentenbewilligungsbescheides festgestellt, diese sei bei der Berechnung seiner Rente nicht berücksichtigt worden. Zum Nachweis für sie überreichte er eine schriftliche Erklärung eines Kriegskameraden und seine polizeiliche Anmeldung vom 31. August 1945. Die Beklagte stellte nunmehr unter Anrechnung der Kriegsdienstzeit des zweiten Weltkrieges mit Bescheid vom 8. Dezember 1959 das Altersruhegeld des Klägers für die Zeit vom 1. September 1959 an neu fest und gewährte die höhere Rente von diesem Zeitpunkt an.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger Klage erhoben, mit der er Anrechnung seiner Kriegsdienstzeit im zweiten Weltkrieg und Neufeststellung seiner Rente schon für die Zeit vom 1. Juni 1950 bis 31. August 1959 begehrt. Die Beklagte hat die Ansicht vertreten, die nach § 1300 der Reichsversicherungsordnung (RVO) neu festgestellte höhere Rente sei gemäß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



§ 1290 Abs. 3 RVO erst vom Beginn des Monats des Neufeststellungsantrages, also vom 1. September 1959 an, zu gewähren; sie hat ferner die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Sozialgericht (SG) hat der Klage stattgegeben. Es hat die Beklagte antragsgemäß unter Abänderung des angefochtenen Bescheides verurteilt, die Rente des Klägers für die Zeit vom 1. Juni 1951 bis 31. August 1959 neu festzustellen und bei der Rentenberechnung die Kriegsdienstzeit des Klägers im zweiten Weltkriege rentensteigernd zu berücksichtigen; es hat die Berufung zugelassen.

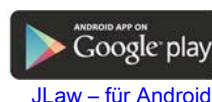
Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten durch Urteil vom 12. Oktober 1961 aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Die Neufeststellung der Rente sei nach § 1300 RVO rückwirkend vom Zeitpunkt der Rentenbewilligung an vorzunehmen. Daraus, daß dem Kläger von Anfang an zu Unrecht eine zu niedrige Rente gewährt worden sei, folge nicht nur die Verpflichtung der Beklagten zur Neufeststellung für die Zukunft, sondern zu einer neuen Feststellung seiner Rente überhaupt. Die Vorschriften des § 1290 RVO seien für den Beginn der nach § 1300 RVO neu festgestellten Rente nicht maßgebend. Hierfür sei ein Antrag nicht erforderlich. Die Beklagte sei ohnedies jederzeit von Amts wegen verpflichtet gewesen, die Rente des Klägers neu festzustellen, wenn sie die Unrichtigkeit der Rentenberechnung bemerkt hätte. Anlaß zur Überprüfung der Rente hätten schon die verschiedenen Eingaben des Klägers geboten, mit denen er den Rentenbeginn beanstandet habe. Weder habe der Kläger auf die Neufeststellung seiner Rente verzichtet, noch habe er sie verwirkt. Beides würde voraussetzen, daß er die Nichtanrechnung seiner Kriegsdienstzeit im zweiten Weltkrieg aus dem Rentenbescheid hätte entnehmen können. Dies sei ihm jedoch nicht möglich gewesen.

Mit der Geltendmachung der Verjährung verstoße die Beklagte gegen die guten Sitten. Sie müsse sich das Verhalten ihrer Rechtsvorgängerin, der VAB, ebenso anrechnen lassen wie



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ihr eigenes. Sowohl die VAB als auch die Beklagte hätten aus ihren Akten ersehen müssen, daß der Kläger im Renten-antrag den Kriegsdienst im zweiten Weltkrieg zwar angegeben habe, daß über dessen Anrechnung aber noch nicht entschieden worden sei und es infolgedessen an einem bindenden Verwaltungsakt hierüber fehle. Sie hätten daher die vollständige Sachaufklärungspflicht gehabt, der sie auch nicht durch den Vermerk auf dem Antragsformblatt, der Antragsteller möge Soldbuch und Wehrpaß vorlegen, enthoben gewesen seien. Zur Vorlage solcher Urkunden sei der Kläger nach seiner Entlassung aus sowjetischer Kriegsgefangenschaft, in der ihm alle Unterlagen abgenommen worden seien, nicht in der Lage gewesen. Es sei von ihm als einem 66-jährigen Kellner auch nicht zu erwarten gewesen, daß er die Gewandtheit besitze, von sich aus Unterlagen über seinen Kriegsdienst zu beschaffen. Schon vor der Rentenbewilligung hätte daher die VAB den Sachverhalt insoweit vollständig aufklären müssen. Dazu sei späterhin auch die Beklagte, wie sich unter anderem aus § 1324 RVO ergebe, verpflichtet gewesen. Sie könne sich nicht darauf berufen, daß der Kläger den Rentenbewilligungsbescheid nicht angefochten habe. Ihm sei in dem Bescheid nicht mitgeteilt worden, daß sein Kriegsdienst während des zweiten Weltkrieges nicht angerechnet worden ist. Die dem Bescheid beigefügte Rentenberechnung sei nicht so übersichtlich gewesen, daß er als Laie die Nichtanrechnung seiner Kriegsdienstzeit hätte bemerken müssen. Nach Treu und Glauben habe der Kläger annehmen müssen, seine Versicherungsunterlagen seien sorgfältig geprüft und seine Rente sei richtig festgestellt worden. Die Beklagte, die zwar die Unrichtigkeit der Rentenberechnung selbst nicht bemerkt habe und die sowohl allgemein die Verpflichtung zu sorgfältiger Sachaufklärung habe als auch nach § 1324 RVO darüber hinaus die Pflicht zur Aufklärung der Rentner über ihre Rechte und Pflichten, verstoße gegen Treu und Glauben und die guten Sitten, wenn sie unter diesen Umständen die Einrede der Verjährung geltend mache.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat gegen das ihr am 25. Oktober 1961 zugestellte Urteil des LSG am 24. November 1961 Revision eingelegt und das Rechtsmittel am 22. Dezember 1961 begründet.

Sie beantragt,

das angefochtene Urteil und das Urteil des SG aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Sie rügt unrichtige Anwendung des § 1300 RV und Nichtanwendung des § 1290 Abs. 3 RVO sowie des § 29 Abs. 3 RVO. Sie meint, das Berufungsgericht habe verkannt, daß es sich bei der nach § 1300 RVO neu festgestellten Rente um eine Erhöhung der bisherigen Rente handele. Da in der Vorschrift selbst der Beginn der erhöhten Rente nicht geregelt sei, könne dafür nur § 1290 Abs. 3 RVO maßgebend sein, der für alle Fälle der Rentenerhöhung gelte. Nach dieser Vorschrift könne aber die Rentenerhöhung nur vom Antragsmonat an gewährt werden. Selbst wenn § 1290 Abs. 3 RVO keine Anwendung fände, sei nach dem Grundsatz von Treu und Glauben, der auch für die Nachprüfung und Abänderung bindender Verwaltungsakte im Verwaltungsverfahren gelten müsse, zu prüfen, ob der Rentenberechtigte zu der fehlerhaften Rentenfeststellung beigetragen habe oder ob ein Alleinverschulden des Versicherungsträgers vorliege. Der Kläger habe es trotz des deutlichen Hinweises im Rentenantragsvordruck verabsäumt, Unterlagen über den geleisteten Kriegsdienst rechtzeitig vorzulegen. Bei dieser Sachlage sei der Versicherungsträger nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, den Verzicht auf die Rechtskraft des früheren Bescheides nur mit Wirkung für die Zukunft, also vom September 1959 an, auszusprechen. Ferner sei zu berücksichtigen, daß der Kläger den Rentenbescheid nicht angefochten habe, obwohl sich aus der dem Bescheid beigefügten Berechnung ergeben habe, daß nur 194 Wochen Kriegsdienst rentensteigernd berücksichtigt worden seien. Es wäre ihm leicht

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

möglich gewesen, selbst zu prüfen, ob der Kriegsdienst beider Weltkriege berücksichtigt worden ist. Wenn er dies seinerzeit nicht beachtet habe, könnten die sich daraus ergebenden Nachteile, nachdem inzwischen viele Jahre verstrichen seien, nicht zu Lasten des Versicherungsträgers gehen. Der Kläger habe entgegen der Auffassung des LSG gerade als Kellner auch die nötige Gewandtheit besessen, Beweismittel, wie zB Zeugenorklärungeu über seinen Wehrdienst, selbst zu beschaffen. Dies werde im übrigen allen Versicherten sowohl durch das Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz (FAG) als auch das Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz (FANG) zugemutet. Eine Sachaufklärungspflicht des Versicherungsträgers könne aus § 1324 RVO nicht hergeleitet werden; überdies sei die Vorschrift hier nicht anwendbar, weil sie zur Zeit der Rentenfeststellung im Jahre 1951 noch nicht in Kraft gewesen sei, sondern erst durch das Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (ArVNG) geschaffen worden sei. Die Geltendmachung der Verjährung sei der Beklagten nicht verwehrt. Wenn die Einrede der Verjährung dem Versicherungsträger bei einer Neufeststellung nach § 1744 RVO zugestanden werde (BSG 6, 283), müsse dies um so mehr für eine Neufeststellung nach § 1300 RVO gelten. Dabei sei kein Raum für eine Anwendung der Grundsätze von Treu und Glauben und des Verstoßes gegen die guten Sitten. Im übrigen könne ein Verstoß gegen diese Grundsätze hier nicht angenommen werden.

Die Revision ist zulässig, aber nur teilweise begründet.

Zu Unrecht hat die Beklagte die Rente des Klägers nur für die Zeit vom 1. September 1959 an neu festgestellt. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Neufeststellung und Zahlung der höheren Rente für die Zeit vom 1. Oktober 1955 an zu. Sein noch weitergehender Anspruch ist dagegen verjährt.

Mit dem angefochtenen Bescheid ist die Rente des Klägers

- 7 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

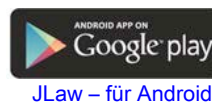
nach § 1300 RVO neu festgestellt worden, weil die Kriegsdienstzeit des Klägers im zweiten Weltkrieg bei der Rentenbewilligung zu Unrecht nicht angerechnet und die Rente deshalb zu niedrig festgestellt worden war. Ein solcher Neufeststellungsbescheid tritt vollständig an die Stelle des unrichtigen alten Bescheides; dieser wird durch den neuen Bescheid von Anfang an - ex tunc - aufgehoben. Dahin ging schon die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts (RVA) zu den früheren dem jetzigen § 1300 RVO entsprechenden Vorschriften der Invalidenversicherung (AN 1893, 106; 1932, 256). Diese Rechtsprechung hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) in dem Urteil vom 23. April 1963 - 1 RA 15/60 - für das neue Recht der Rentenversicherung (§ 79 des Angestelltenversicherungsgesetzes - AVG - nF) übernommen und fortgesetzt (BSG 19, 93). Dem ist auch der erkennende Senat beigetreten. Die Neufeststellung nach § 1300 RVO ist daher in einem Fall wie dem vorliegenden rückwirkend vom Zeitpunkt der Rentenbewilligung an vorzunehmen, es sei denn, eine zeitliche Beschränkung der Neufeststellung ergäbe sich aus anderen Vorschriften.

Aus § 1290 Abs. 3 RVO ergibt sich eine solche Beschränkung nicht. Die Vorschrift besagt, daß Erhöhung der Rente nur vom Beginn des Antragsmonats an verlangt werden kann. Diese Vorschrift ist aber auf eine Neufeststellung der Rente nach § 1300 RVO nicht anwendbar. Es handelt sich bei dieser nicht um eine Rentenerhöhung im Sinne des § 1290 Abs. 3 RVO, sondern um die Rücknahme eines von Anfang an rechtswidrigen Bescheides und Zahlung bzw. Nachzahlung zu Unrecht nicht gewährter Rentenleistungen. Die Neufeststellung nach § 1300 RVO ist auch nicht von einem Antrag abhängig, sondern muß von Amts wegen erfolgen. Ein "Antrag" des Berechtigten hat hier nur die Bedeutung einer Anregung, nämlich einer an den Rentenversicherungsträger gerichteten Anregung, eine erneute Prüfung des bindenden rechtswidrigen Bescheids vorzunehmen. - Entgegen der Ansicht der

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Beklagten läßt sich auch aus dem Grundsatz von Treu und Glauben eine zeitliche Beschränkung der Neufeststellung zum mindesten in einem Falle wie dem vorliegenden nicht herleiten.

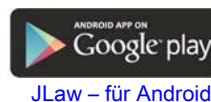
Wohl aber ergibt sich eine zeitliche Beschränkung aus den Vorschriften über die Verjährung. Die Verjährungsvorschrift des § 29 Abs. 3 RVO findet bei der Neufeststellung einer laufenden Rente nach § 1300 RVO Anwendung. Auch dies hat der 1. Senat des BSG in dem genannten Urteil bereits entschieden (BSG 19, 93, 96). Davon abzugehen besteht kein Anlaß. Die Verjährung des Anspruchs auf Rentenleistungen ist aber nicht von Amts wegen, sondern nur auf Einrede zu berücksichtigen (BSG 6, 283, 288). Die Beklagte hat die Einrede der Verjährung rechtswirksam erhoben. Diese greift auch durch. Nach § 29 Abs. 3 RVO verjährt der Anspruch auf Leistungen der Versicherungsträger in vier Jahren nach der Fälligkeit. Der Anspruch des Klägers auf Altersinvalidenrente war nach § 1286 Abs. 1 RVO aF mit Ablauf des Antragsmonats, also am 1. Juni 1951 fällig geworden. Fällig war die Rente in voller Höhe, d.h. in der unter Berücksichtigung aller tatsächlich zurückgelegten Versicherungszeiten sich ergebenden Rentenhöhe (BSG 6, 283, 287). Daß bei der Rentenfeststellung die Kriegsdienstzeit des Klägers im zweiten Weltkrieg mangels Nachweises nicht angerechnet worden ist, hindert nicht die Fälligkeit der daraus zu gewährenden Rentenleistungen und mithin auch nicht den Ablauf der Verjährung. Die seit dem 1. Juni 1951 laufende Verjährung wurde erst am 15. September 1951 unterbrochen, nämlich dadurch, daß der Kläger an diesem Tage den Anspruch auf Neufeststellung seiner Rente unter Anrechnung der Kriegsdienstzeit bei der Beklagten geltend machte und dazu die Beweismittel überreichte. Soweit der Kläger vorher wiederholt nur die Vorverlegung des Rentenbeginns begehrt hat, hatte dies auf den Ablauf der Verjährung für den hier strittigen Anspruch keinen Einfluß. Unterbrochen wird die Verjährung nur durch die erneute Geltendmachung jener

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Rentenleistung, die zu Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt oder zu niedrig festgestellt worden ist, sofern die Beweismittel dafür unverzüglich beigebracht oder benannt werden. Die nach Anrechnung der Kriegsdienstzeit des zweiten Weltkrieges höhere Rente ist somit nach § 29 Abs. 3 RVO verjährt, soweit sie auf einen länger als vier Jahre zurückliegenden Zeitraum entfällt. Die höhere Rente ist dem Kläger in der neu festzustellenden Höhe erst vom Beginn des vierjährigen Zeitraumes – zurückgerechnet vom 15. September 1959 an – also vom 1. Oktober 1955 an (§ 1297 RVO i.V.m. Art. 2 § 26 Abs. 2 ArVNG) zu gewähren.

Das Berufungsgericht hat zwar die Ansicht vertreten, mit der Geltendmachung der Verjährung verstoße die Beklagte gegen die guten Sitten und gegen Treu und Glauben. Dem konnte der Senat aber nicht folgen. Die Berufung auf Verjährung stellt für sich allein weder einen Verstoß gegen Treu und Glauben noch sonstwie eine unzulässige Rechtsausübung dar. Ausnahmsweise kann das Erheben der Verjährungseinrede dann gegen Treu und Glauben verstoßen und zur mißbräuchlichen Rechtsausübung werden, wenn der Schuldner, hier also die Beklagte, auf den Ablauf der Verjährungsfrist wider Treu und Glauben eingewirkt hat oder, wenn auch unabsichtlich, die Vorstellung erweckt hat, er werde die Einrede der Verjährung nicht erheben. Beides ist hier nicht der Fall. Ob die Einrede der Verjährung seitens des Versicherungsträgers auch dann unzulässig ist, wenn den Versicherungsträger selbst ein Verschulden an der Verjährung trifft, kann dahinstehen. Denn für ein Verschulden des Versicherungsträgers am Eintritt der Verjährung besteht hier kein Anhalt. Ohne eine entsprechende Anregung durch den Kläger hatte er keine Veranlassung tätig zu werden. Im Rentenfeststellungsverfahren hatte der Kläger Beweismittel für seinen Kriegsdienst im zweiten Weltkrieg weder beigebracht noch benannt, obwohl er dem Vordruck seines Rentenanspruchs entnehmen konnte, daß dies erforderlich ist. Er hat ferner



über acht Jahre Rente bezogen, ohne die Rentenhöhe, insbesondere aber die Nichtanrechnung der Kriegsdienstzeit zu beanstanden. Es bestand somit für die Beklagte kein zwingender Anlaß, die Richtigkeit der Rentenfeststellung von Amts wegen zu überprüfen, solange der Kläger selbst daran nichts auszusetzen hatte.

Nach alledem ist der Revision teilweise stattzugeben; insoweit sind die Urteile der Vorinstanzen abgeändert und die Klage abgewiesen worden. Im übrigen aber ist die Revision unbegründet und deshalb zurückgewiesen worden. Die Beklagte hat dem Kläger nach § 193 des Sozialgerichtsgesetzes die Hälfte seiner außergerichtlichen Kosten im gesamten Verfahren zu erstatten, weil die Klage etwa zur Hälfte Erfolg gehabt hat.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)